



Studierendenrat

6. Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.11.2025

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2024 (ABl. MLU v. 28.01.2025, Nr. 1, S. 50), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

§ 46 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Finanzordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Finanzordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz muss mit der Einladung informiert werden und bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 17.11.2025 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.